

Satzung des dbf

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.12.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V. (dbf e.V.) und hat seinen Sitz in Frechen-Königsdorf. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister. Gerichtsstand ist Kerpen sowie der Wohnsitz des/der PräsidentIn.

§ 2 Ziele

- (1) Der dbf e. V. ist die berufsständische Vertretung der LogopädInnen. Er hat die Aufgabe, die eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu sichern sowie für ihre wirtschaftlichen Interessen einzutreten. Diese Anliegen vertritt er gegenüber den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit.
Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
Er versteht sich als unabhängige demokratische Einrichtung und Vertretung aller LogopädInnen zur aktiven Entwicklung der Logopädie.
- (2) Ziele des Vereins sind:
 1. die sozioökonomische und berufspolitische Interessenvertretung der Vereinsmitglieder
 2. die Verbesserung der Bekanntheit des Berufsbildes und die Aufklärung über die von LogopädInnen behandelten Störungsbilder und deren Therapiemöglichkeiten
 3. die Unterstützung der wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
 4. die Mitwirkung an der Entwicklung von Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung und an der Überprüfung der Qualitätsstandards in diesen Bereichen
 5. die Wahrung und Fortentwicklung der Berufsordnung der LogopädInnen
 6. die Mitwirkung an der Entwicklung der Bewertungsgrundlagen logopädischer Leistungen
 7. die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des logopädischen Fachwissens in Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Förderungsmittel des Bundes und der Länder oder sonstige Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden
 - a) wer über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Logopäde/Logopädin nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I, Seite 529) verfügt
 - b) wer über die Voraussetzungen einer Vollzulassung der Krankenkassen im Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V verfügt.

Studierende der Logopädie können ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Personen ohne eine solche Erlaubnis können in begründeten Fällen nach Entscheidung des Bundesvorstandes ordentliches Mitglied werden.
- (3) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Dabei ist beim Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft nachzuweisen, dass die Voraussetzung nach Abs. 1 erfüllt ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand.
Lehnt der Bundesvorstand den Antrag ab, so steht der/dem Betroffenen die Berufung beim Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Beitragsrückstand von einem Jahr. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Beitragszahlung. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bestehen fort.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand. Die Austrittserklärung muss dem Bundesvorstand mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) zugehen.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße um die Logopädie verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Ehrenrates die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag und jährliche Beiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Im Einzelfall kann der Bundesvorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag ermäßigen oder erlassen. Der Jahresbeitrag ist am 1.1. eines Jahres fällig. Er wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Bundesvorstand
3. die Bund-Länder-Konferenz (BLK)
4. die Länderkonferenz (LK)
5. die Landesverbandsvorstände
6. der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Bundesvorstand diese beschließt oder ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich beim Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift genügt zur Formwahrung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern, der mindestens 12 Wochen vor der Versammlung beim Bundesvorstand eingegangen sein muss, werden besondere Themen auf die Tagesordnung gesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über die ihr vom Gesetz zugewiesenen und vom Bundesvorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
Insbesondere
 - wählt sie den Bundesvorstand
 - wählt sie die Mitglieder des Ehrenrates
 - nimmt den Bericht des Vorstands und den Kassenbericht entgegen
 - beschließt über die Entlastung des Bundesvorstandes
 - wählt zwei KassenprüferInnen für jeweils vier Jahre
 - beschließt über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - entscheidet über vom Ehrenrat ausgesprochene Ausschlüsse bei Berufung durch den/die Betroffenen/e setzt die Beiträge fest
 - entscheidet über Anträge der Mitglieder
 - entscheidet über Anträge der BLK
 - beschließt sie über die Vergütungsordnung für sämtliche Funktionäre.
- (3) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll aufgesetzt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen Ehrenmitglieder, die auch ordentliche Mitglieder sind.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Wahlen erfolgen für die jeweiligen Ämter einzeln. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Abgestimmt wird per Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.

§ 8 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn, dem/der SchatzmeisterIn, sowie den Beisitzern für Freiberufler, für Angestellte und für Bildung.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die PräsidentIn und der/die VizepräsidentIn. Jede/r ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der beiden PräsidentInnen und des/der SchatzmeisterIn erteilt ist.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn.
- (6) Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere
 - Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - Beschluss des Haushaltes
 - Konzeptionelle Arbeit in den Bereichen:
 - Bildungspolitik
 - Gesundheitspolitik
 - Verbandsinterna
 - Wirtschaftspolitik
 - Initiieren und Controlling von Arbeits- und Projektgruppen
 - Erarbeiten von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - Vertretung der Verbandsinteressen nach außen gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Sozialversicherungsträgern, Gewerkschaften etc.

- Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene
 - Controlling der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle
 - Ernennung der Kommissionsmitglieder und Leitung der Kommissionen
- (7) Zur Regelung des Innenverhältnisses gibt sich der Bundesvorstand eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Bundesvorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Bundesvorstandes vorzeitig aus, wählt der verbleibende Bundesvorstand auf seiner nächsten Sitzung ein/mehrere kommissarisches/e Mitglied/er für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung bestimmt dann per Wahl über die Besetzung der betreffenden Vorstandssitze für den Rest der Amtsperiode des Bundesvorstandes.
- Scheidet der gesamte Bundesvorstand vorzeitig aus, so ist der/die PräsidentIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, der/die VizepräsidentIn verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vorstandswahlen einzuberufen.

§ 9 Landesverbände

- (1) Innerhalb des Bundesverbandes können sich analog zu den Bundesländern Landesverbände bilden. In einem Bundesland darf nicht mehr als ein Landesverband bestehen.
- Die Landesverbände sind rechtlich abhängige Untergliederungen des dbl e. V.. Die Landesverbandsvorsitzenden gelten für die nachfolgenden Bereiche auf dem Gebiet ihres Bundeslandes als vom Bundesvorstand bevollmächtigte VertreterInnen des Bundesvorstandes.
- Umfasst werden:
- die Mitgliederbetreuung vor Ort
 - die Umsetzung der auf der BLK beschlossenen Jahresplanung
 - die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
 - Vertragsverhandlungen auf Landesebene
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Regionalgruppenbetreuung.
- Die Landesverbände bestreiten die im Zusammenhang mit diesen Aufgaben anfallenden Kosten aus ihrem jeweiligen Landesetat. Die Weisungsgebundenheit der Landesverbandsvorsitzenden gegenüber dem Bundesvorstand bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der jeweilige Landesverbandsvorstand besteht aus der/m 1. Landesverbandsvorsitzenden und der/m 2. Landesverbandsvorsitzenden. Fehlen beide Vorsitzende gilt der Landesverband als aufgelöst. Zur Unterstützung der Arbeit der Landesverbandsvorsitzenden können bis zu vier BeisitzerInnen gewählt werden. Bundesländer mit örtlich geteiltem Aufgabengebiet gem. § 125 Abs. 2 SGB V können eine/n weitere/n 2. Vorsitzende/n für dieses Gebiet wählen.
- (3) Vorstandsvorsitzende und Beisitzer werden von den Landesverbandsmitgliedern für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.-
- (4) Organisation und Aufgaben der Landesverbände werden in einer Geschäftsordnung durch die BLK geregelt.
- (5) Für die Bewältigung der regionalen Aufgaben wird den Landesverbänden aus Mitteln des Vereins ein Gesamtetat zur Verfügung gestellt. Am Ende jedes Geschäftsjahres ist der Etat mit dem/der SchatzmeisterIn abzurechnen.
- (6) Bei Ausgaben im Landesverband ab 1.000,- Euro ist die Zustimmung beider Landesverbandsvorsitzenden notwendig. Die Aufsicht über die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung führt die/der SchatzmeisterIn im Bundesvorstand.
- (7) Der Landesverbandsvorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Landesverbandsversammlung einsetzen. Die nächste Landesverbandsversammlung bestimmt dann per Wahl über die Besetzung des betreffenden Vorstandssitzes für den Rest der Amtsperiode des Landesvorstandes. Scheiden beide Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus, so ist der/die PräsidentIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, der/die VizepräsidentIn verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vorstandswahlen einzuberufen.
- (8) Auf die Durchführung der Landesverbandsversammlungen sind die Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3 ff.) entsprechend anzuwenden.

§ 10 Bundesgremien

- (1) Als ständige Gremien werden zur Unterstützung des Bundesvorstandes
- die Bundeskommission für internationale Beziehungen (BKIB) unter der Leitung des/der PräsidentIn
 - die Bundeskommission für Qualitätsmanagement (BKQM) unter der Leitung des/der VizepräsidentIn
 - die Bundesfreiberuflerkommission (BFK) unter der Leitung des Beisitzes für Freiberufler
 - die Bundesangestelltenkommission (BAK) unter der Leitung des Beisitzes für Angestellte
 - die Bundesbildungskommission (BBK) unter der Leitung des Beisitzes für Bildung gebildet.
- (2) Der Bundesvorstand ernennt die Kommissionsmitglieder für jeweils vier Jahre. Die Kommissionen bestehen aus jeweils höchstens fünf Mitgliedern.
- (3) Organisation und Aufgaben der Kommissionen werden in einer gemeinsamen Geschäftsordnung der Kommissionen durch den Bundesvorstand geregelt.
- (4) Der Bundesvorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen und Aufgaben Arbeits- und Projektgruppen einsetzen und einem Vereinsmitglied die Leitung übertragen.
- (5) Der Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Der wissenschaftliche Beirat sollte interdisziplinär besetzt sein. Er wird für die Dauer einer Amtsperiode des Vorstandes berufen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

§ 11 Länderkonferenz

- (1) Als ständiges beschlussfassendes Gremium des dbl e.V. wird die Länderkonferenz (LK) gebildet. Sie besteht aus den amtierenden 1. und 2. Landesverbandsvorsitzenden der Landesverbände des dbl e. V.
- (2) Die LK wählt als Leitung (Präsidium) für jeweils 4 Jahre eine/n LändersprecherIn, eine/n LändersprechervertreterIn sowie eine/en finanzpolitischen SprecherIn.
- (3) Die Aufgaben der Länderkonferenz sind
 - Koordination und Abstimmung landespolitischer Aktivitäten
 - Informationssammlung für die Gremien des dbl e.V.
 - Koordination und Umsetzung der Arbeitsergebnisse der dbl - Gremien
 - Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die BLK
 - Verteilung und Verwaltung des Länderetats
 - Controlling der Budgetverwaltung der einzelnen Landesverbände
- (4) Zur Regelung des Innenverhältnisses gibt sich die Länderkonferenz eine Geschäftsordnung.

§ 12 Bund-Länder-Konferenz

- (1) Als ständiges beschlussfassendes Gremium des dbl e.V. wird die Bund-Länder-Konferenz (BLK) gebildet. Die Bund-Länder-Konferenz setzt sich zusammen aus dem Bundesvorstand und der Länderkonferenz. Die Leitung der BLK wird im wechselnden Turnus von der/dem PräsidentIn und der/m LändersprecherIn übernommen. Die BLK tagt zweimal im Jahr. Der Termin der Sitzung ist von der/m VizepräsidentIn und der/m LändersprecherIn festzusetzen.
- (2) Aufgaben der BLK sind:
 - Unterstützung des Bundesvorstandes bei der Wahrnehmung grundsätzlicher Aufgaben
 - Koordination und Abstimmung bundes- und landespolitischer Aktivitäten
 - Wahrung der Länderinteressen in Bezug auf grundsätzliche berufspolitische Entscheidungen
 - Beratung und Abstimmung der vom Bundesvorstand oder der Länderkonferenz vorgelegten Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung
 - Beratung und Abstimmung der vom Bundesvorstand und der Länderkonferenz vorgelegten jeweiligen Jahresplanung
 - Beratung bei der Erstellung des Haushaltsplanes
 - Abstimmung der Geschäftsordnung der Länder
- (3) Die BLK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes und der jeweils amtierenden Landesverbandsvorsitzenden anwesend sind. Die Landesverbände und der Bundesvorstand bilden zur Abstimmung jeweils ein Gremium. Jedes Gremium erhält nur eine Stimme. Für die Annahme von Beschlüssen ist die Einstimmigkeit der beiden Stimmen erforderlich. Kann ein Beschluss nicht einstimmig gefasst werden, ist er durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu fassen.
- (4) Zur Regelung des Innenverhältnisses gibt sich die BLK eine Geschäftsordnung.

§ 13 Ehrenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre auf Vorschlag des Bundesvorstandes einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenrat. Mindestens ein Mitglied soll früher dem Bundesvorstand angehört haben. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig dem Bundesvorstand, einem Landesverbandsvorstand oder einer Kommission angehören.
- (2) Der Ehrenrat wacht über die Einhaltung der Berufsordnung. Er kann in den Fällen des § 4 Abs. 3 oder zur Schlichtung anderer verbandsinterner Differenzen angerufen werden.
- (3) Bei einem Verstoß gegen die Berufsordnung kann der Ehrenrat eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem groben Verstoß kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Der Ehrenrat kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Zweck und dem Ansehen des Verbandes zuwiderläuft.
- (5) Der Ehrenrat muss ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn Umstände bekannt werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Versagung oder Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Logopäde/Logopädin führen.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingelegt sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann auf der nächsten Versammlung endgültig über den Ausschluss. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, daß der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Bis zur endgültigen Entscheidung des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte des betroffenen Mitgliedes.
- (7) Der Ehrenrat bestimmt ein Mitglied zur/zum Vorsitzenden. Er regelt seine Geschäfte unter Beachtung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens selbst. Er kann im schriftlichen Verfahren entscheiden. Zur Erledigung der Vorgänge steht ihm die Geschäftsstelle zur Verfügung. Entscheidungen grundsätzlicher Art werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.

§ 14 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- (1) Sämtliche Mitglieder des Bundesvorstands und sonstige Funktionsträger können eine Tätigkeitsvergütung erhalten.
- (2) Sämtliche Funktionsträger erhalten Auslagenersatz nach § 670 BGB für alle notwendigen Auslagen.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Tätigkeitsvergütung sowie die Vergütungshöhe und die Höhe des Auslagenersatzes richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vergütungsordnung.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird geleitet von einer/einem GeschäftsführerIn, die/der die laufenden Geschäfte führt und die vom Vorstand übertragenen Aufgaben erledigt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder erfolgen.
Ist die Versammlung nach dieser Satzung nicht beschlussfähig, ist der/die PräsidentIn und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die VizepräsidentIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine dann zu bestimmende mildtätige Stiftung.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die PräsidentInnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
Das Restvermögen ist bestimmungsgemäß den Anfallberechtigten zu überweisen.